

**Preisblatt**  
**Entgelte gemäß Messstellenbetriebsgesetz gültig ab 01.01.2024**

**1. "Moderne Messeinrichtung (mME)" - gemäß § 2, Ziffer 15 MsbG**

Ein mME ist gemäß §2 Ziffer 15 MsbG eine Messeinrichtung, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.

Letztverbraucher		Messstellenbetriebsentgelt	
Preise für moderne Messeinrichtungen - Letztverbraucher (§ 32 i. V. m. § 34 Abs. 1 MsbG)		Netto	Brutto
		Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von:	€/a
bis einschließlich 6.000 kWh		16,81	20,00

**2. "Intelligente Messsysteme (iMSys)" - gemäß § 2, Ziffer 7 MsbG**

Ein iMSys ist gemäß §2 Ziffer 7 MsbG eine per Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und den in §§ 20,21 MsbG aufgeführten Mindestanforderungen genügt.  
 Die technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG wird vorausgesetzt.

Letztverbraucher		Messstellenbetriebsentgelt	
Preise für intelligente Messsysteme - Letztverbraucher (§ 30 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 34 Abs. 1 MsbG)		Netto	Brutto
		Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von:	€/a
bis einschließlich 3.000 kWh		16,81	20,00
über 3.000 kWh bis einschließlich 6.000 kWh		16,81	20,00
über 6.000 kWh bis einschließlich 10.000 kWh		16,81	20,00
über 10.000 kWh bis einschließlich 20.000 kWh		42,02	50,00
über 20.000 kWh bis einschließlich 50.000 kWh		75,63	90,00
über 50.000 kWh bis einschließlich 100.000 kWh		100,84	120,00
über 100.000 kWh		Verbleibender Teil	
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG		42,02	50,00

Zur Bemessung des Jahresverbrauchs an einem Zählpunkt ist der Durchschnittswert der jeweiligen letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich.

Solange noch keine intelligenten Messsysteme verfügbar sind, wird bei einem Zählerwechsel in den oben angegebenen Verbrauchsklassen eine moderne Messeinrichtung eingebaut und nach Vorliegen der Verfügbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt zu einem intelligenten Messsystem umgebaut. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Entgelt für eine moderne Messeinrichtung gemäß § 2, Ziffer 15 MsbG in Rechnung gestellt.

Anlagenbetreiber		Messstellenbetriebsentgelt	
Preise für intelligente Messsysteme - Anlagenbetreiber (§ 30 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 34 Abs. 1 MsbG)		Netto	Brutto
		Anlagenbetreiber EEG u. KWKG mit einer installierten Leistung von:	€/a
Neuanlagen von über 1 kW bis einschließlich 7 kW		16,81	20,00
über 7 kW bis einschließlich 15 kW		16,81	20,00
über 15 kW bis einschließlich 25 kW		42,02	50,00
über 25 kW bis einschließlich 100 kW		100,84	120,00
über 100 kW		Verbleibender Teil	

Solange noch keine intelligenten Messsysteme verfügbar sind, wird bei einem Zählerwechsel in den oben angegebenen Verbrauchsklassen eine moderne Messeinrichtung eingebaut und nach Vorliegen der Verfügbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt zu einem intelligenten Messsystem umgebaut. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Entgelt für eine moderne Messeinrichtung gemäß § 2, Ziffer 15 MsbG in Rechnung gestellt.